Bebauungsvorschriften

Bebauungsplan für das Gewann "Allmendstrasse"
in Furtwangen

A. Rechtsgrundlagen:

- 1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).
- 2. §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. S. 429) (Bau NVO).
- 3. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 208).

 \$ 3, 16, 111, 112 der LBO vom 6 4 1964 (Ges.Bl. S. 151)

 4. §§ 1 3 der Verordnung über Baugestaltung vom

 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).
- 5. §§ 2 Abs. 4, 32, 33 Abs. 4, 109, 123 Abs. 4 und 126
 Abs. 15 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935

 (GVBl. S. 167)

B. Festsetzungen:

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1 Baugebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist

Sondergebiet gemäss § 11 Bau NVO.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 2

Zulässiges Mass der baulichen Nutzung

Das Mass der bautichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl auf 0,6 und der Baumassenzahl auf 5,0.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 3

Bauweise

- 1. Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2. Für die Stellung der Gebäude sind die Eintragungen im Gestaltungsplan massgebend.

§ 4

Überbaubare Grundstücksfläche

- 1. Die Festsetzung von Strassenbegrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen erfolgt durch Eintragung im Strassen- und Baulinienplan.
- 2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nébenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO nicht zulässig.

IV. Baugestaltung

§ 5

Gestaltung der Bauten

Die einzelnen Gebäudeteile sind in ihrer Gestaltung den bereits bestehenden Gebäuden anzugleichen und zu einer harmonischen Gesamtanlage zu gruppieren.

§ 6

Einfriedigung und Grundstücksgestaltung

- 1. Nach den öffentlichen Strassen und Plätzen darf keine Einfriedigung vorgesehen werden.
- 2. Das gesamte nicht überbaute Gelände mit Ausnahme der Wege, Vorplätze und Fahrzeug-Abstellplätze sind als Grünanlage, Rasen mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern bodenständiger Gehölze, anzulegen.
- 3. Wege, Vorplätze und Fahrzeugabstellplätze müssen planiert und befestigt werden.
- 4. Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 7 Entwässerung

- 1. Die Abwässer sind unmittelbar in das Ortskanalnetz abzuleiten.
- 2. Die für die Abwasserbeseitigung erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bleibt unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 5 und 6 dieser Bebauungsvorschriften oder gegen eine aufgrund dieser Vorschriften ergangene vollziehbare Anordnung der Baurechtsbehörde werden gem. § 112 LBO als Ordnungswidrigkeit bestraft.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können, wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit einer Geldbuße bis zu DM 10 000,--, wenn sie fahrlässig begangen sind, mit einer Geldbuße bis zu DM 5 000,-- geahndet werden.